

(No. 1671.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 10ten November 1835., betreffend die Anwendung des §. 73. der Verordnung vom 1sten Juni 1833. über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß auf die nicht summarischen Prozeßsachen.

**E**inverstanden mit Ihrem Antrage in dem Berichte vom 10ten v. M., daß die Vorschrift des §. 73. Meiner Verordnung vom 1sten Juni 1833., über den Mandats-, den summarischen und Bagatellprozeß auch bei Abfassung der Erkenntnisse erster Instanz in nicht summarischen Prozeßsachen zur Anwendung zu bringen, bestimme Ich hiedurch, daß bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, in Verhinderungsfällen, die Stelle des abwesenden Mitglieds des durch einen Referendarius, oder durch einen zum Nichteramte verpflichteten Aktuarium vertreten, und Falls ein Referendarius oder ein solcher Aktuarium bei dem Gerichte nicht angestellt ist, das Gericht als ein solches betrachtet werden soll, welches nicht als Kollegium zu erkennen hat. Es muß jedoch der Grund, warum dasselbe nicht als Kollegium erkannt, in dem Urtheil ausdrücklich angeführt werden. Geschieht dies nicht, so bleibt das Urtheil der Vorschrift des §. 5. Nr. 4. der Verordnung vom 14ten Dezember 1833. über das Rechtsmittel der Revision und Wichtigkeitsbeschwerde unterworfen. Sie haben diese Order durch die Gesesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. 1

Berlin, den 10ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.